

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 613.) Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 12. bis 15. incl., und der Krim. Ordn. §. 96. bis 98. incl., wegen der von Preussischen Unterthanen im Auslande, oder von Fremden im Inlande oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtliche Provinzen der Monarchie, worin die Preussischen Gesetzbücher noch nicht Gesetzeskraft haben. Vom 30. Juni 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 12. bis 15. einschließlich, imgleichen der Krim. Ordn. §. 96. bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denselben Modifikationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberrwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften

Jahrgang 1820.

L

des